

28.02.25

Wi

Gesetzesbeschluss des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und der Handwerksordnung

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 210. Sitzung am 30. Januar 2025 aufgrund der Beschlussempfehlung und des Berichtes des Wirtschaftsausschusses – Drucksache 20/14765 – den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes

– Drucksache 20/13085 –

mit beigefügten Maßgaben, im Übrigen unverändert angenommen.

Fristablauf: 21.03.25

Erster Durchgang: Drs. 395/24

1. Die Bezeichnung des Gesetzes wird wie folgt gefasst:

„Gesetz zur Änderung des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes und der Handwerksordnung“.

2. Nach Artikel 1 wird folgender Artikel 2 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung der Handwerksordnung

Die Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I, S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 37 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 18 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Auf zulassungsfreie Handwerke und handwerksähnliche Gewerbe findet § 1 Absatz 2 keine Anwendung.“
 2. In § 91 Absatz 1 Nummer 14 wird die Angabe „bis 37“ durch die Angabe „bis 38“ ersetzt.
3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 3.